Titel: Erfassung der Reisezeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit
Untertitel: Art. 19 Abs. 5 GAV Gleisbau 2026 i.V.m. Art. 9 ArG und Art. 13 ArGV 1
Publikation: öffentlich
Dokumentnummer:
Datum: 28.09.2026
Kategorien: Arbeitszeit / Reisezeit

SPK Gleisbau Zusammenfassung

Die Erfassung der Reisezeit als Arbeitszeit ab der ersten Minute stellt eine Besserstellung der Arbeitnehmenden dar und steht mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des GAV Gleisbau in Einklang.
Die SPK Gleisbau hat diese Variante als zulässig anerkannt. Ihre Wirksamkeit setzt jedoch die Schriftform voraus. Sie kann entweder unternehmensweit oder auf einzelne Betriebsteile beschränkt eingeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie dauerhaft ohne häufige oder willkürliche Änderungen angewendet wird.

Entscheid

Gestützt auf Art. 19 Abs. 5 GAV Gleisbau 2026 wird die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt von der Sammelstelle zur Baustelle nicht auf die Jahresarbeitszeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 GAV Gleisbau 2026 angerechnet; sie ist vielmehr getrennt von der Arbeitszeit auszuweisen und mit Blick auf die Bestimmung von Art. 12 Abs. 7 lit. b) GAV Gleisbau 2026 ab der ersten Minute als Reisezeit zu erfassen.

Diese Auslegung wurde von der SPK Gleisbau in den nach Inkrafttreten des neuen GAV Gleisbau 2026 in ihrer Bibliothek veröffentlichten Interpretationsunterlagen bekräftigt (SPK GL Präsentation zum Berechnungsmodus und Dokumentation zum GAV Gleisbau 2026). Darin wird festgehalten, dass die Reisezeit (unterteilt in generalisierte Reisezeit und Reisezeit, die zum Grundlohn zu vergüten ist) stets gesondert zu rapportieren und von der Arbeitszeit zu unterscheiden ist, da die entsprechenden Stunden zusammen mit den Arbeitsstunden für die Ermittlung der Überzeit sowie für die Berechnung allfälliger Zuschläge von Bedeutung sind (vgl. Publikation «SPK GL Präsentation zum Berechnungsmodus).

Im Zusammenhang mit konkreten Fragen zur Umsetzung dieser Regelung hat sich die SPK Gleisbau auch mit der Möglichkeit befasst, die Reisezeit bereits ab der ersten Minute als Arbeitszeit zu erfassen und zu behandeln. Die SPK Gleisbau gelangte dabei zum Schluss, dass eine solche Handhabung zulässig ist. Sie stellt eine Besserstellung der Arbeitnehmenden dar und steht sowohl mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes als auch mit jenen des GAV Gleisbau in Einklang.

Entscheidet sich ein Unternehmen für diese Variante, ist die Reisezeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit zu erfassen und entsprechend zu vergüten. Die betreffenden Stunden gelten damit unmittelbar als Arbeitsstunden im Sinne der Jahresarbeitszeit von 2112 Stunden.

Die Einführung dieser Variante ist jedoch an bestimmte formelle Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere ist der Entscheid, die Reisezeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit zu erfassen, vom Arbeitgeber schriftlich zu formalisieren — beispielsweise im Einzelarbeitsvertrag oder im Personalreglement — und den betroffenen Arbeitnehmenden angemessen mitzuteilen.

Die Variante kann für das gesamte Unternehmen oder — bei Vorliegen eines sachlichen Grundes — für einzelne Betriebsteile eingeführt werden; in jedem Fall ist innerhalb des gewählten Geltungsbereichs eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen. Die Regelung ist schliesslich dauerhaft anzuwenden, ohne häufige oder willkürliche Änderungen.

Praktische Auswirkungen und mögliche Szenarien

Die Bestimmung von Art. 19 Abs. 5 GAV Gleisbau 2026 , wonach die Hin- und Rückfahrt von der Sammelstelle zur Baustelle als Reisezeit gilt und nach den dort festgelegten Kriterien zu vergüten ist (mit dem Grundlohn ab der 31. Minute bis 2028, ab 2029 ab der 26. Minute und ab 2030 ab der 21. Minute), gelangt bei dieser Variante nicht zur Anwendung.

Die Wegzeit zwischen Sammelstelle (bzw. Werkhof oder Firmensitz) und Baustelle gilt vielmehr von Beginn an als Arbeitszeit und ist entsprechend als solche zu erfassen und zu vergüten.

Eine besondere Konstellation liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Umweg über die Sammelstelle direkt von seinem Wohnort zur Baustelle begibt.

Sofern schriftlich festgehalten wurde, dass die Reisezeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit gilt, ergeben sich somit folgende Szenarien:

1. **Weg vom Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (mit einer Distanz, die länger ist als der übliche Arbeitsweg)**

In diesem Fall wird nur die Wegzeit, die länger ist als der übliche Arbeitsweg vom Wohnort zur Sammelstelle, als Arbeitszeit angerechnet und entsprechend vergütet (Art. 13 Abs. 2 ArGV 1).

2. **Weg vom Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (mit einer Distanz, die kürzer ist als der übliche Arbeitsweg)**

Ist der Weg vom Wohnort zur Baustelle kürzer als der übliche Arbeitsweg vom Wohnort zur Sammelstelle, erfolgt weder eine Anrechnung als Arbeitszeit noch eine Vergütung (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a) GAV Gleisbau 2026 sowie Art. 13 Abs. 1 ArGV 1, nach welcher der Weg von zuhause zum

üblichen Arbeitsort nicht als Arbeitszeit gilt). Die Arbeitszeit beginnt somit erst mit der Ankunft des Arbeitnehmers auf der Baustelle.